

BL_GERICHTE 810 12 167 vom 18. Dezember 2013

BL Gerichte, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_12_167

FR: BL_GERICHTE 810 12 167 du 18 décembre 2013

IT: BL_GERICHTE 810 12 167 del 18 dicembre 2013

Regeste

Verkehrsberuhigungsmassnahmen (RRB Nr. 824 vom 22. Mai 2012)

Erwägungen

E. 7

und liegt zwischen zwei Ausfahrten der erwähnten Liegenschaft auf diese Strasse. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Parkfeld befinden sich zudem vier weitere Ausfahrten der Liegenschaften G. 8, 9 und 10 sowie I. strasse 6. Festzustellen ist zudem, dass die drei Parkfelder in der Strasse G. versetzt angeordnet wurden, wobei zwei Parkfelder auf der gegenüberliegenden Seite des strittigen Parkfeldes vor den Liegenschaften J. strasse 23 (drei Parkplätze) und G. 4 bzw. 6 (zwei Parkplätze) liegen. Aus den Akten ergibt sich, dass die Parkfelder von der Beschwerdegegnerin im Sinne einer flankierenden Massnahme zwecks Durchsetzung der Tempo-30-Zone geschaffen wurden. Weiter ist festzustellen, dass sich die Strasse G. in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten K. und zur Schule K. befindet.

5.4 Es ist unbestritten, dass versetzte Parkfelder im Sinne einer flankierenden Massnahme ein zulässiges und geeignetes Mittel sind, um die Geschwindigkeitsbegrenzung in Tempo-30-Zonen durchzusetzen. Anlässlich der Verhandlung vom 18. Dezember 2013 brachte die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Erforderlichkeit des strittigen Parkplatzes vor, dass anstelle eines Parkplatzes auch eine Strassenmöblierung im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Durchsetzung der Tempo-30-Zone vorgesehen werden könnte. Das Anzeichnen eines Parkplatzes sei aber zum einen billiger, zum anderen sei zu beachten, dass ein öffentliches Interesse an genügend Parkraum bestehe. Insofern ist ein öffentliches Interesse an der Platzierung des strittigen Parkfeldes vor der Liegenschaft der Beschwerdeführer zu bejahen. Allerdings ist fraglich, ob bei der Ausgestaltung der strittigen Massnahme alle gewichtigen Interessen berücksichtigt und damit alle notwendigen Differenzierungen vorgenommen wurden. Eine Tempo-30-Zone bezweckt insbesondere den Schutz von Kindern und älteren Personen, die aufgrund reduzierter kognitiver Fähigkeiten nicht rechtzeitig oder nicht richtig auf die Gefahren des motorisierten Verkehrs reagieren (vgl. Fachbroschüre der Beratungsstelle für Unfallverhütung [BFU] betreffend Tempo-30-Zonen [BFU Tempo-30-Zonen], Bern 2008, S. 7). Mithin soll eine Tempo-30-Zone Kindern und älteren Personen ermöglichen, rechtzeitig und richtig auf die Gefahren des motorisierten Verkehrs zu reagieren. Dieses Ziel ist konsequenterweise auch bei der Planung und Umsetzung von flankierenden Massnahmen zwecks Durchsetzung einer Tempo-30-Zone zu berücksichtigen. Mit anderen Worten darf ein zwecks Durchsetzung der Tempo-30-Zone geplantes Parkfeld die Übersicht nicht derart beeinträchtigen, dass etwa Kinder – trotz Tempo-30-Zone – nicht rechtzeitig oder nicht richtig auf die Gefahren des motorisierten Verkehrs reagieren könnten. Die Beschwerdegegnerin machte zwar geltend, die Sichtwinkel seien bei der

Planung des strittigen Parkfelds genügend berücksichtigt worden. Allerdings geht aus den Akten nicht hervor, dass die Übersichtssituation an dieser Stelle auch für den Fall geprüft wurde, dass ein Kind ein auf dem strittigen Parkfeld stehendes Fahrzeug in der Mitte der Strasse – es gibt in dieser Quartierstrasse keinen Gehsteig – zu passieren hat. Aufgrund der Lage der Strasse G. in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten K. und zum Schulhaus K. ist unbestrittenermassen davon auszugehen, dass die Quartierstrasse regelmässig von Kindern als Kindergarten- und Schulweg benützt wird. Insbesondere wenn es sich beim Fussgänger um ein kleines Kind handelt, ist davon auszugehen, dass ein dort parkiertes Auto aufgrund der Lage des Parkfeldes zwischen zwei Liegenschaftsausfahrten sowohl die jeweilige Ausfahrt auf der anderen Seite des Autos, wie auch den entgegenkommenden Verkehr auf der Quartierstrasse verdeckt. Gleichzeitig ist ein Kind im Kindergarten- und Primarschulalter von den beiden Ausfahrten wie auch von der Strasse aus schlecht sichtbar, wenn es gezwungen ist, in die Mitte der Strasse auszuweichen, um um das Fahrzeug herum zukommen. In dieser Situation hat ein Kind zudem nicht nur mit dem bestehenden Verkehr auf der Strasse und aus den beiden Ausfahrten der beschwerdeführerischen Liegenschaft, sondern auch noch mit Verkehr aus vier weiteren Ausfahrten in unmittelbarer Nähe zu rechnen (vgl. Ziffer 5.3). Die Übersicht in diesem Bereich der Strasse ist mit einem an der vorgesehenen Stelle parkierten Auto für Personen mit reduzierten kognitiven Fähigkeiten derart eingeschränkt, dass davon ausgegangen werden muss, dass entsprechende Personen nicht rechtzeitig oder nicht richtig auf die Gefahren des motorisierten Verkehrs reagieren können. Mit dem umstrittenen Parkfeld wird demzufolge ein zusätzliches Sicherheitsdefizit zulasten jener Personen geschaffen, welche unter anderem mit der Einführung der Tempo-30-Zone geschützt werden sollten. Dieser Umstand und damit das gewichtige öffentliche Interesse am Schutz von Personen mit reduzierten kognitiven Fähigkeiten, wurden von der Beschwerdegegnerin bei der Ausgestaltung der Massnahme nicht genügend berücksichtigt. Die Beschwerdegegnerin unterliess damit bei der Ausgestaltung der strittigen Massnahme eine notwendige Differenzierung, was ein richterliches Eingreifen rechtfertigt. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen.

6.1 Im Weiteren ist noch über die Kosten zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei auferlegt. Den Vorinstanzen bzw. kantonalen Behörden oder Gemeinden werden gemäss § 20 Abs. 3 VPO – abgesehen vom vorliegend nicht interessierenden Ausnahmefall von § 20 Abs. 4 VPO – keine Verfahrenskosten auferlegt. Dementsprechend sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Der bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

6.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden. Mit Eingabe vom 23. September 2013 machte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Kantonsgericht insgesamt 32 Stunden Aufwand à Fr. 240.-- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 364.70 jeweils zuzüglich 8% Mehrwertsteuer geltend. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2013 reichte der Rechtsvertreter erneut eine Honorarnote ein. Mit dieser machte er für das Verfahren vor Kantonsgericht insgesamt 38 Stunden Aufwand à Fr. 250.-- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 390.10 jeweils zuzüglich 8% Mehrwertsteuer geltend. Die bis zum 23. September 2013 geleisteten Stunden sind zu einem Stundenansatz von Fr. 240.-- zu vergüten, da aufgrund der Honorarnote vom 23. September 2013 davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführer ihren Vertreter bis zu diesem Zeitpunkt zu einem Stundenansatz von Fr.

240.--zu entschädigen hatten bzw. haben. Für die ab dem 23. September 2013 bis zum 18. Dezember 2013 geleisteten Stunden ist gestützt auf die Honorarnote vom 18. Dezember 2013 ein Stundenansatz von Fr. 250.-- zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdegegner haben demzufolge den Beschwerdeführern je zur Hälfte und in solidarischer Verpflichtung eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 10'335.70 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) auszurichten. 6.3 Die Angelegenheit ist zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Beschluss Nr. 0824 des Beschwerdegegners vom 22. Mai 2012 aufgehoben. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdegegner haben den Beschwerdeführern je zur Hälfte und in solidarischer Verpflichtung eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 10'335.70 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) auszurichten. 4. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.